

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1559 (2004) und fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der Einheit und der politischen Unabhängigkeit Libanons. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.“

Auf seiner 5323. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Dezember 2005 (S/2005/775)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Detlev Mehlis, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5329. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Dezember 2005 (S/2005/775)“.

Resolution 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 sowie aller anderen Terroranschläge in Libanon seit Oktober 2004 und außerdem bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹¹⁴,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und mit besonderem Lob für die Führungsstärke, mit der Herr Detlev Mehlis seine Aufgaben als Leiter der Kommission wahrgenommen hat, und seinen Einsatz für die Sache der Gerechtigkeit,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über diesen Terroranschlag bereitzustellen,

Kennntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 5. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, das Mandat der Kommission

¹¹⁴ S/2005/775, Anlage.

um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Verlängerung, falls erforderlich, damit die Kommission den zuständigen libanesischen Behörden bei der laufenden Untersuchung dieses Verbrechens auch künftig behilflich sein und mögliche Folgemaßnahmen prüfen kann, um diejenigen, die dieses Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen¹¹⁵, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem er darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, und in dem er außerdem darum ersucht, das Mandat der Kommission auszuweiten oder eine weitere internationale Untersuchungskommission einzurichten, um die Terroranschläge zu untersuchen, die seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon stattgefunden haben¹¹⁶,

feststellend, dass die syrischen Behörden syrische Amtsträger für Befragungen zur Verfügung stellten, jedoch zutiefst besorgt über die Bewertung des bisherigen syrischen Verhaltens durch die Kommission und feststellend, dass die Kommission weitere angeforderte Unterlagen von den syrischen Behörden noch immer nicht erhalten hat,

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht der Kommission¹¹⁴;
2. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung der Kommission und dem Ersuchen der Regierung Libanons das in den Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) festgelegte Mandat der Kommission zunächst bis zum 15. Juni 2006 zu verlängern;
3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den seit dem letzten Bericht der Kommission an den Sicherheitsrat erzielten Fortschritten bei der Untersuchung und stellt mit äußerster Besorgnis fest, dass die Untersuchung, auch wenn sie noch nicht abgeschlossen ist, die früheren Schlussfolgerungen der Kommission bestätigt und dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik der Kommission noch immer nicht die in Resolution 1636 (2005) verlangte uneingeschränkte und bedingungslose Zusammenarbeit gewährt;
4. *unterstreicht*, dass die Syrische Arabische Republik verpflichtet ist und sich verpflichtet hat, mit der Kommission uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und verlangt von der Syrischen Arabischen Republik ausdrücklich, in den von dem Leiter der Kommission genannten Bereichen unzweideutig und umgehend zu antworten und außerdem jedem künftigen Ersuchen der Kommission unverzüglich nachzukommen;
5. *ersucht* die Kommission, dem Rat ab der Verabschiedung dieser Resolution alle drei Monate über die Fortschritte bei der Untersuchung Bericht zu erstatten, namentlich über die Zusammenarbeit seitens der syrischen Behörden, oder jederzeit vor Ablauf dieser Frist, falls die Kommission der Auffassung ist, dass diese Zusammenarbeit den Anforderungen dieser Resolution sowie der Resolutionen 1595 (2005) und 1636 (2005) nicht genügt;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Libanons, diejenigen, die schließlich wegen Beteiligung an diesem Terroranschlag angeklagt werden, vor einem Gerichtshof mit internationalem Charakter abzuurteilen, ersucht den Generalsekretär, der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, die Art und den Umfang der diesbezüglich benötigten internationalen Hilfe zu ermitteln, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;
7. *ermächtigt* die Kommission, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Libanons, den libanesischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu den seit dem 1. Oktober 2004 in Libanon verübten Terroranschlägen gegebenenfalls technische Hilfe zu gewähren, und er-

¹¹⁵ S/2005/762, Anlage.

¹¹⁶ S/2005/783, Anlage.

sucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Kommission und der Regierung Libanons Empfehlungen zur Ausweitung des Mandats der Kommission vorzulegen, sodass es auch Untersuchungen zu diesen weiteren Anschlägen umfasst;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission auch weiterhin die Unterstützung und die Ressourcen bereitzustellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5329. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5339. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2005/767)¹¹⁷.“

Resolution 1648 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2005 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁷ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2006, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5339. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5339. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1648 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

¹¹⁷ S/2005/767.

¹¹⁸ S/PRST/2005/65.